

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Senioren in der Stadt Vechta **(Bildungs- und Teilhabepaket)**

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Richtlinien beschlossen:
Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 die Erhöhungen der Nettoeinkommensgrenzen beschlossen

§1 Gezielte Seniorenförderung

Der demographische Wandel erfordert es, für die Älteren Angebote zu schaffen und es insbesondere auch allen Senioren zu ermöglichen, bestehende Angebote entsprechend zu nutzen. Faktoren wie Gesundheitsprävention, gesellschaftliche Teilhabe (durch Sport, Kultur und Musik) und unabhängige Mobilität sind hier primär zu nennen. Den finanziell schwächeren Senioren soll durch gezielte Förderungen nach dieser Richtlinie der Zugang zu den bestehenden Angeboten erleichtert werden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Gefördert werden Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind, ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Vechta haben und

- a.) laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten oder
- b.) laufende Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- c.) als Alleinstehende die Nettoeinkommensgrenze von 1.200,00 € / Monat nicht überschreiten oder
- d.) als Ehepaar/eheähnliche Gemeinschaft/Lebensgemeinschaft die Nettoeinkommensgrenze von 1.700,00 € / Monat nicht überschreiten.

Die Einkommensberechnung nach den Buchstaben c.) und d.) erfolgt nach den Vorschriften des SGB XII.

§ 3 Antragsstellung

Zuwendungen/Förderungen aufgrund dieser Richtlinien werden nur auf Antrag und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsbudgets gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht, da es sich hierbei um freiwillige Leistungen der Stadt Vechta handelt.

§ 4 Grundlagen der Förderung

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird den Berechtigten die sogenannte „Seniorencard Vechta“ und ein entsprechender Bewilligungsbescheid ausgehändigt. Diese/r hat jeweils eine Gültigkeit bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Unmittelbare Vergünstigungen

- a.) Kostenlose Nutzung des Stadtbusses in Vechta.
- b.) Kostenlose Nutzung des Anrufbusses „Mobil um Vechta“ innerhalb des Stadtgebietes Vechta ab Betriebsaufnahme.
- c.) Freier Eintritt im Zeughausmuseum in Vechta.
- d.) Ein auf 1,00 € reduzierter Eintrittspreis im Hallenwellenbad Vechta.
- e.) Ermäßigung der Kostenbeiträge bei den Seniorenveranstaltungen der Stadt Vechta um 50 %.

Durch Vorzeigen der „Seniorencard Vechta“ in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis können die Berechtigten die unter a-e genannten Vergünstigungen direkt beanspruchen.

§ 6 Förderung sonstiger Leistungen zur Teilhabe und Bildung

Neben den unmittelbaren Vergünstigungen nach § 5 werden folgende Leistungen zur Teilhabe und Bildung bezuschusst:

- a.) Beiträge zur Mitgliedschaft in Sport-, Musik- und ähnlichen gesellschaftlich anerkannten Vereinen.
- b.) Beiträge zur Teilnahme an Gruppenfahrten von Vereinen, Bildungsträgern, der Kirche und ähnlichen Institutionen, bei denen der Fahrpreis den Bagatellbetrag von 10,00 € überschreitet.
- c.) Beiträge zur Teilnahme an Kursen bei anerkannten Bildungseinrichtungen.
- d.) Beiträge zur Teilnahme an Tanzkursen, Schwimmkursen bzw. zur Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio.
- e.) Beiträge zur Teilnahme an Theater-, Musik-, Vortrags- und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Eintrittspreis die Bagatellgrenze von 10,00 € überschreitet.

Die Förderung der Leistungen nach den Buchstaben a-e erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen / Nachweise bei der Stadt Vechta. **Für die Leistungen nach den Buchstaben a-e erfolgt eine maximale Förderung von insgesamt 150,00 € pro Kalenderjahr.**

§ 7 Seniorenscheck

Die Berechtigten nach dieser Richtlinie erhalten bei Bedarf den sogenannten „Seniorenscheck“, welche eine Förderleistung von 100,00 € zweckgebunden für Beratungsleistungen vorsieht.

§ 8 Rückerstattung

Eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Förderung ist in voller Höhe zu erstatten, wenn

- a.) der Zuwendungsempfänger bei Beantragung der Zuwendung falsche Angaben gemacht hat und aufgrund dieser Richtlinien tatsächlich nicht zuwendungsberechtigt war bzw.
- b.) die „Seniorencard Vechta“ missbräuchlich verwendet wurde.

Die Stadt Vechta behält sich in den genannten Fällen die Einleitung eines Strafverfahrens vor.

§9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Vechta, den.....

Helmut Gels
Bürgermeister